

# **GESTALTUNGSSATZUNG H O L D O R F**

**Örtliche Bauvorschrift der Gemeinde Holdorf  
über die äußere Gestaltung baulicher  
Anlagen**

**Stand: November 2000**

**Inhalt:**

Präambel

**Teil I - Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Sachlicher Geltungsbereich
- § 3 Allgemeine Anforderungen

**Teil II - Gestaltungsvorschriften**

- § 4 Baukörper
- § 5 Dachneigung und Dacheindeckung
- § 6 Dachaufbauten
- § 7 Fassaden
- § 8 Fassadenoberflächen und Farbgebung
- § 9 Fenster, Türen
- § 10 Sonstige Bauteile und Nebenanlagen
- § 11 Umgriff

**Teil III - Rechtsvorschriften**

- § 12 Ordnungswidrigkeiten

**Teil IV - Schlussbestimmungen**

- § 13 Inkrafttreten

**Teil V - Plan mit Geltungsbereichen****Teil VI - Denkmalliste****Präambel**

Aufgrund von § 86 Abs. 1 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 06.05.1998 (GVOBl. M-V, S. 468, 612) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.01.1998 in der geänderten Neufassung vom 22.01.1998, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Holdorf vom 21. 11. 2000 folgende Gestaltungssatzung, bestehend aus dem Satzungstext (Teil I bis IV), dem Plan mit Geltungsbereichen (Teil V) sowie der Denkmalliste (Teil VI) als Anlage, erlassen.

---

 GESTALTUNGSSATZUNG HOLDORF
 

---

## Begründung zu § 1

Die vorliegende Gestaltungssatzung ist auf einen genau abgestimmten und im Plan (Teil V - Anlage) ausgewiesenen Teil des Ortsgebietes beschränkt.

Der Geltungsbereich "A" umfasst den historisch ältesten sowie aus architektonischer und städtebaulicher Sicht wertvollsten Bereich des Ortsgebietes. Der Geltungsbereich "B" umfasst die Reihe des Häuslereien, die als Ensemble ortsbildprägend sind.

Aus der Analyse der Orts- und Gebäudestruktur ergab sich die Notwendigkeit, für diese Bereiche differenzierte gestalterische Festlegungen in einer Satzung zu treffen.

Innerhalb des Geltungsbereiches "A" dieser Gestaltungssatzung befinden sich auch Einzeldenkmale .

Ziel der Differenzierung einzelner Satzungsfestlegungen ist die Erhaltung der Besonderheiten.

---

 GESTALTUNGSSATZUNG HOLDORF
 

---

## Teil I            Allgemeine Vorschriften

## § 1            Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Satzung umfaßt die im anliegenden Plan (Teil V) mit einer schwarz gestrichelten Linie umrandeten Gebiete „A“ - Schloßplatz und „B“ - Lindenstraße. Der Plan im Maßstab 1 : 2.500 ist Bestandteil dieser Satzung.

Bereich „A“ enthält folgende Flurstücke der Flur 1 der Gemarkung Holdorf:

148/3, 153/2, 153/3, 154/2, 155/1, 156/1, 157/2, 162/2, 166/1, 169/2, 169/4, 171/2, 172/2

Bereich „B“ enthält folgende Flurstücke der Flur 1 der Gemarkung Holdorf:

120, 121, 122, 123, 124, 125/1, 125/2, 126, 127, 128, 129/4

---

**GESTALTUNGSSATZUNG HOLDORF**

---

**Begründung zu § 2**

Das Ortsbild von Holdorf ist in besonderer Weise schutzwürdig. Deshalb ist es erforderlich und auch angemessen, Gestaltungsvorschriften in dieser Satzung für die Bereiche "A" und "B" festzuschreiben.

Mit der Formulierung des sachlichen Geltungsbereiches sollen unverhältnismäßige Eingriffe in die Gestaltungsfreiheit des Einzelnen vermieden werden, solange die Ortsbildziele nicht gefährdet sind und die Interessen der Allgemeinheit nicht berührt sind. Daher beschränken sich die Gestaltungsvorschriften auf öffentlich einsehbare Bereiche.

Für Gebäude, die unter Denkmalschutz stehen, gelten die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes.

---

**GESTALTUNGSSATZUNG HOLDORF**

---

**§ 2 Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Die Gestaltungsvorschriften gelten für bauliche Anlagen oder Anlagenteile, die von öffentlichen Flächen einsehbar sind.  
Öffentliche Flächen im Sinne dieser Satzung sind Straßen, Wege, Plätze sowie öffentlich zugängliche Grünflächen.
- (2) Die Vorschriften des Denkmalschutzrechtes bleiben von dieser Satzung unberührt.

**Begründung zu § 3**

Durch die Festsetzungen der Gestaltungssatzung soll die über Jahrhunderte entstandene Vielfalt des Ortsbildes von Holdorf erhalten werden.

Bei der Analyse des Ortsbildes wurde herausgearbeitet, welche Elemente des Ortsbildes, welche Bauweisen, Bauformen, Besonderheiten der Fassaden, Materialien und Farben ... prägend sind und auch künftig prägend sein sollen.

Neubauten und bauliche Veränderungen an Gebäuden müssen sich in das Straßen- oder Ortsbild einfügen, ohne dass die prägenden Gestaltungselemente und die gestalterische Vielfalt verloren gehen.

Mit den festgesetzten grundsätzlichen Gestaltungsprinzipien ist der Rahmen abgesteckt, der den gesamten Inhalt der Satzung umfasst. In den nachfolgenden Paragrafen werden diese Prinzipien näher ausgeführt und konkrete Festsetzungen zur Umsetzung dieser Gestaltungsprinzipien entwickelt.

**§ 3 Allgemeine Anforderungen****(1) Alle Maßnahmen sind hinsichtlich**

- des Gebäudetyps,
- der Dachausbildung,
- der Fassaden,
- der Ausbildung von Öffnungen,
- der Oberflächen von Fassaden,
- der Farbgebung,

nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen in der Weise auszuführen, dass die geschichtliche, architektonische und städtebauliche Eigenart des Ortsbildes gesichert und gefördert wird.

**(2) Neubauten müssen sich in den gewachsenen gestalterischen Zusammenhang einfügen und mit Gebäudestellung und Proportion, Fassadengliederung und Dachlandschaft der Bedeutung des Ortsbildes gerecht werden.**

## Begründung zu § 4

Das Ortsbild von Holdorf wird von der Art, der Häufung und der Mischung der vorhandenen Gebäudetypen bestimmt.

Die Gebäude, die typisch für Holdorf sind, können hinsichtlich ihrer Grundform und Ausgestaltung zu Typen zusammengefasst werden. Alle Baukörper eines Typus entsprechen sich in ihren Grundzügen, unterscheiden sich aber in den Einzelheiten der Details. Schaut man genauer auf die Bausubstanz, zeigen sich im Hinblick auf die Typen auch fließende Grenzen - manches Gebäude gehört zu einem Typ und weist auch Merkmale eines anderen Typs auf.

Für die Gestaltungssatzung ist es entscheidend, dass die hier dargestellten Gebäudetypen innerhalb des Satzungsrahmens und der Typenmerkmale weiterentwickelt werden können. So soll auch künftig die zeitgemäße, individuelle architektonische Einzellösung nicht nur ermöglicht, sondern angeregt werden.

Eine besondere Bedeutung kommt dem Geltungsbereich "B" zu, der das Ortsbild in besonderer Weise prägt. Bauweise und Baugestaltung sind ähnlich. Vergleichbar sind die Gebäudestellung und Proportionen. Das einheitliche Ensemble zeigt sich im Straßenbild durch die traufseitige Stellung der Gebäude.

## Teil II - Gestaltungsvorschriften

## § 4 Baukörper

- (1) In den Geltungsbereichen „A“ und „B“ der Satzung müssen Hauptgebäude in ihren Gestaltungsmerkmalen einem der Gebäudetypen nach den Absätzen (3) bis (5) entsprechen.
- (2) In den Reihungen von drei und mehr gleichen Gebäudetypen darf kein anderer Gebäudetyp als vorhanden eingefügt werden.
- (3) **Traufotyp**  
Der Traufotyp hat ein Sattel- oder Krüppelwalmdach mit der Firstrichtung parallel zur öffentlichen Verkehrsfläche. Die Dachneigung beträgt 37° bis 60°. Die Proportionen der Fassade zur öffentlichen Verkehrsfläche sind überwiegend liegend.
- (4) **Giebeltyp**  
Der Giebeltyp hat ein Sattel- oder Krüppelwalmdach mit der Firstrichtung senkrecht zur öffentlichen Verkehrsfläche. Der Giebel bildet ein regelmäßiges Dreieck, dessen Seiten symmetrisch sind und dessen Neigungswinkel 37° bis 60° beträgt.
- (5) **Zwerchgiebeltyp**  
Der Zwerchgiebeltyp ist in der Grundform ein traufständiges Gebäude. Er hat ein Sattel-, Krüppelwalm- oder Mansardwalmdach mit der Firstrichtung parallel zur öffentlichen Verkehrsfläche mit einer Dachneigung von 37° bis 60°. Im Dachgeschoß ist ein Zwerchgiebel angeordnet.  
Die max. Breite des Zwerchgiebels ist nicht größer als 1/3 der Fassadenbreite. Die Fassade des Zwerchgiebels ist Teil der Gesamtfassade und nicht durch eine durchlaufende Traufe von ihr getrennt.  
Die Firsthöhe des Zwerchdaches ist gleich hoch oder niedriger als die des Hauptdaches. Das Material des Zwerchdaches stimmt mit dem des gesamten Daches überein.

**Begründung zu § 5**

Die Dachlandschaft von Holdorf ist durch die topografische Lage und die besondere Einbindung in die Landschaft aus verschiedenen Richtungen erlebbar und somit auch vordergründig ortsbildprägend. Daher sind die vorhandenen typischen Dachformen und die typischen Eindeckungsmaterialien schützens- und erhaltenswert.

Die Gestalt des Daches bestimmt den Charakter eines Gebäudes wesentlich mit. Durch die Verwendung typischer, an den Bestand orientierter Dacheindeckungsmaterialien wird die Geschlossenheit des Ortsbildes unterstützt.

**§ 5 Dachneigung und Dacheindeckung**

- (1) Dächer sind als Sattel- oder Krüppelwalmdach mit einer Dachneigung von 37 Grad bis max. 60 Grad und einem durchlaufenden First auszubilden.  
Im Bereich "A" sind darüber hinaus Mansardwalmdächer sowie Satteldächer ab 18 Grad zulässig. Für Nebengebäude mit einer Grundfläche von max. 80 m<sup>2</sup> sind Pult- und Flachdächer zulässig.
- (2) Der Dachüberstand darf traufseitig 30 cm nicht überschreiten..
- (3) Die geneigten Dachflächen sind mit Dachpfannen in den Farben rot bis rotbraun einzudecken. Ausnahme bildet das Mansarddach. Hier sind Eindeckungen in grauen bzw. anthrazitfarbenen Farbtönen in Schiefer oder ähnlichem Material zulässig.  
Bei flach geneigten Dächern bis zu einer Dachneigung von 18° sind auch graue oder schwarze Bahnendeckung sowie gefalztes Zinkblech zulässig.

## Begründung zu § 6

Dachaufbauten und Dacheinschnitte können das Bild eines Daches entscheidend prägen.

Das symmetrische, ungegliederte Satteldach oder Krüppelwalmdach ist vorherrschend. Charakteristisch für Holdorf sind meist großflächige Dächer, die geschlossenen Dachflächen wirken dadurch ruhig.

Dachaufbauten sind nur selten vorhanden; sie sind überwiegend ein Ergebnis späterer nachträglicher Baumaßnahmen. Sie werden dadurch jedoch immermehr zum ortsbildbeeinflussenden Baudetail und sollen deshalb mit besonderer Sorgfalt eingefügt werden.

Starke Einschnitte im Dach, wie Dachterrassen oder Balkone sind nicht typisch und sollen an öffentlich einsehbaren Flächen nicht verwendet werden.

Liegende Dachflächenfenster sollen nicht zum gestaltverändernden Element werden, sie sind deshalb auch nur zulässig, wenn sie von städtebaulich markanten Punkten nicht einsehbar sind.

## § 6 Dachaufbauten

- (1) Dachaufbauten sind nur als Satteldach-, Walm- oder Schleppgaupen mit senkrechten Seitenflächen auszubilden.  
Auf einem Dach darf nur eine Gaupenform verwendet werden.
- (2) Eine Gaupe darf höchstens 2,00 m breit sein.  
Die Breite der Gaupen einer Dachseite darf höchstens die halbe Trauflänge betragen.
- (3) Der Abstand der Gaupen zum Ortgang und untereinander muß mindestens 1,0 m betragen.
- (4) Gaupendächer sind in der gleichen Dacheindeckung und im gleichen Farbton wie das Hauptdach auszuführen.
- (5) Dachflächenfenster von einer Größe über 0,50 m<sup>2</sup> Lichtfläche und Sonnenkollektoren sind an Dachflächen, die den öffentlichen Straßenverkehrsflächen zugewandt sind, nicht zulässig. Das betrifft ebenfalls Dachbalkone und Dacheinschnitte.



## Begründung zu § 7

Durch die Art der Konstruktion und die Eigenschaft der Baumaterialien waren ursprünglich der Anzahl und der Größe der Öffnungen aus technischen, klimatischen oder nutzungsbedingten Gründen engere Grenzen gesetzt als heute. Die ortsübliche Bauweise bestimmt daher das Verhältnis von Öffnungsfläche zur Wandfläche.

Ein Mindestmaß an Vielfalt soll erreicht werden über eine gestalterisch anspruchsvolle Detailausbildung der Fassade durch Überlagerung von Horizontal- und Vertikalgliederung, d.h. durch die bewußte Anordnung einzelner Gestaltungselemente ( Fenster, Gesimse, ...).

Bei Fachwerkgebäuden ergibt sich die Gliederung aus der Konstruktion selbst.

## § 7 Fassaden

- (1) Fassaden sind zur öffentlichen Verkehrsfläche als Lochfassaden auszubilden. Der Wandanteil muß im Erdgeschoß mindestens 40 % und in den Obergeschossen mindestens 50 % der Fassadenfläche betragen.
- (2) Öffnungen sind nur als stehend rechteckige Formate innerhalb der jeweiligen Geschosse auszubilden. Öffnungen in Fachwerkgebäuden dürfen nur innerhalb der Gefache angeordnet werden.
- (3) Jede Fassade muß gegliedert sein. Die Gliederung ist durch horizontale oder vertikale Elemente bzw. durch Material- oder Farbwechsel zu erreichen. Plastische Gliederungselemente wie Gesimse und Gurtbänder, Vor- und Rücksprünge, Einschnitte u.ä. dürfen die Fassadenebene nicht in einzelne Teile trennen. Sie sollen nur bis zu einer Tiefe von max. 0,25 m vor- oder zurücktreten.
- (4) Fassaden sind mit Sockel auszubilden. Die Sockelhöhe darf 0,50 m, z. B. über dem gewachsenen Boden, nicht überschreiten.

**Begründung zu § 8**

Bestimmte Oberflächenmaterialien und deren Verarbeitung können in gleicher Weise wie die Art der Fassadengliederung das Straßen - und Ortsbild prägen.

Die in Holdorf vorhandenen typischen Oberflächenmaterialien (überwiegend Ziegel und Fachwerk mit Ziegelausfachung) sollen im wesentlichen beibehalten werden. Eine Kombination verschiedener Materialien ist denkbar.

Die Gestaltqualität von Holdorf wird wesentlich durch die Verwendung von weniger bewährter Materialien bestimmt. Deshalb sind die im Abs. 4 genannten Materialien nicht zu verwenden.

Die Farbe einer Fassade und die Farbabstimmung innerhalb des Ortsbildes ist von besonderer städtebaulicher Bedeutung. Im Hinblick auf das Ortsbild ist die Farbigekeit zusammen mit der Maßstäblichkeit des Baukörpers und dem Gebäudetyp das wichtigste Gestaltungsmaterial eines Gebäudes.

Reinweiße sowie reflektierende Farben würden das Gesamterscheinungsbild wesentlich stören, deshalb wurden sie ausgeschlossen.

Die Berankung von Eingangsbereichen oder Giebelflächen ist typisch für den Bereich "A" und soll weiter vorgenommen werden.

**§ 8 Fassadenoberflächen und Farbgebung**

- (1) Außenwandflächen sind in roten bis rotbraunen Ziegelsichtmauerwerk auszuführen. Für den Bereich "A" ist ein Verputzen, Verschlämmen oder Anstrich in pastellfarbenen Gelb- oder Grautönen zulässig. Das gilt nicht für die Gefache vom Fachwerk.
- (2) Verputzte, gestrichene oder geschlämmte Fassaden sollen einen Farbton als Grundfarbe aufweisen. Plastisch hervortretende Gliederungselemente und Sockelflächen dürfen in dunklerer oder hellerer Tönung der Fassadenfarbe gestrichen werden.
- (3) Für Sichtmauerwerk sind Mauerziegel zu verwenden und bündig zu verfugen. Mauersteine mit Glasur sind für Gesimse und Gewände als Gliederungselement in der Fassadengestaltung zulässig. Das gilt nicht für Fachwerkfassaden.
- (4) Für die äußere Gestaltung der Fassaden dürfen glasierte, polierte und geschliffene Metalloberflächen sowie Verkleidungen aus Metall, Glas oder Glasbausteinen, Fliesen, Kunststoff und Zementplatten sowie Dekorplatten, die ein anderes Material vortäuschen, nicht verwendet werden.
- (5) Im Sockelbereich dürfen Feldsteine und keramische Baustoffe verwendet werden.
- (6) Für Holzfachwerke sind Anstriche oder Holzschutzmittel in braunen Farbtönen zu verwenden.
- (7) Reinweiße sowie leuchtende und reflektierende Farben in den Farbtönen Schwefelgelb, Leuchtgelb, Leuchtorange, Leuchtröt dürfen nicht verwendet werden.
- (8) Fassadenbegrünungen mit kletternden Gehölzen im Bereich "A" sind zu erhalten bzw. neu anzupflanzen.

## Begründung zu § 9

Neben der Gebäudeform und dem Material bestimmen die Wandöffnungen (Fenster, Türen, Tore) die Gestalt und das Erscheinungsbild der Fassade.

Bei historischen Bauten waren Größe und Format der Öffnungen von den konstruktiven Gesetzmäßigkeiten der Bauweise und der verwendeten Materialien abhängig. Ebenso war durch technologische Grenzen in der Glasherstellung eine Reduzierung auf kleine Scheiben notwendig, so daß die Fensteröffnungen durch Kämpfer, Pfosten und Sprossen gegliedert werden mußten.

Zeitgemäße funktionale und gestalterische Veränderungen sind möglich, wenn sie sich im Rahmen der historischen Proportionen und des historischen Maßstabes bewegen.

Die Formensprache und Gliederung der noch vorhandenen, handwerklich gefertigten Türen und Tore der Umgebung sollen auch künftig als Leitfaden für die Gestaltung der Eingangsbereiche dienen.

Die vorhandenen Fensterläden sollen erhalten bzw. erneuert werden.

Die Farbigkeit der Türen und Fenster soll sich in die Farbgestaltung der Gesamtfassade einfügen.

## § 9 Fenster, Türen

- (1) Fenster - und Türöffnungen müssen stehend rechteckige Formate erhalten. In Fachwerkgebäuden sind quadratische Formate zulässig, wenn sie sich aus den Gefachen ergeben.
- (2) Fenstergliederungen sind symmetrisch vorzusehen.
- (3) Glasflächen in Fenster und Türen, die breiter als 1,00 m sind, müssen mindestens einmal durch ein senkrecht Bauteil symmetrisch untergliedert werden. Glasflächen, die höher als 1,30 m sind, müssen durch mindestens ein horizontales Bauteil geteilt werden.
- (4) Fenster in Fachwerkgebäuden sind außen bündig mit der Fassade anzuordnen.
- (5) Türblätter von Hauseingangstüren sind als gegliederte Füllungstüren auszubilden, von denen die Füllungen im oberen Bereich bis zur Hälfte verglast sein dürfen. Die feststehenden Oberlichtfelder sind mit Sprossen zu gliedern. Zweiflüglige Türen sind symmetrisch zu teilen.
- (6) Fenster- und Türrahmen sowie Gliederungselemente und Türfüllungen dürfen an der dem öffentlichen Raum zugewandten Fassade keine metallisch-glänzenden Oberflächen haben.
- (7) Fenster, Türen, Verbretterungen u.ä. (ausgenommen Kunststoffelemente) müssen farbig gestrichen oder lasiert werden.
- (8) Fenster eines Gebäudes müssen im Farbton einheitlich ausgeführt werden.

**Begründung zu § 10**

Markisen, Sonnen- und Wetterschutzanlagen sollen sich in die Fassadengliederung einfügen, daher sind sie auf die Einzelöffnungen wie Fenster und Tür zu beziehen. Sie sind so anzubringen, dass die architektonischen Gestaltungselemente in der Fassade nicht überdeckt werden.

Um einen Schutz gegen Witterungsunbilden zu ermöglichen, werden im Bereich "B" Anbauten zugelassen, die eine Überdachung der Haustür bieten.

Rolläden und Jalousien haben Kästen, die vor die Fassade gesetzt, deren Erscheinungsbild entscheidend stören. Sie verdecken Stürze und erzeugen eine Plastizität, die untypisch ist.

Das Anbringen von Antennen u.a. auf dem Dach oder an der Fassade beeinträchtigt das äußere Erscheinungsbild des Hauses negativ.

Um die Baufluchten innerhalb der Straße zu erhalten, dürfen Garagen oder Nebengebäude nicht darüber hinausragen.

**§ 10 Sonstige Bauteile und Nebenanlagen**

- (1) Markisen, Sonnen- und Wetterschutzanlagen sind nur im Erdgeschoß zulässig. Sie dürfen Gliederungselemente der Fassade (Gesimse, Faschen, Fachwerkschriften u.a.) nicht überdecken.
- (2) Vorbauten (Windfang) sind im Bereich "B" als Anbau- oder Vordach mit gleichem Material und Dachneigung wie das Hauptgebäude zulässig. An einem Haustyp sind nur gleiche Anbauten zulässig.
- (3) Rolläden- und Jalousiekästen dürfen nicht über das Mauerwerk hinausragen.
- (4) Parabolantennen und Solaranlagen dürfen nicht an den zu öffentlichen Straßenverkehrsflächen orientierten Fassaden und Dachseiten angebracht werden.
- (5) Garagen und Nebengebäude dürfen nicht über die Bauflucht des Hauptgebäudes hinausgehen.

**Begründung zu § 11**

Das Erscheinungsbild und die Atmosphäre eines Ortes werden neben den städtebaulichen Eigenarten und dem Charakter der Einzelgebäude auch besonders vom unmittelbaren Umfeld der Gebäude bestimmt.

Das Umfeld von Holdorf wirkt durch den ländlichen Raum. Die Baumalleen, die großen Gartenflächen hinter (und vor im Bereich "A") den Gebäuden prägen das Dorf.

Niederungen und Wasserflächen gehören zur landschaftlichen Eigenart.

**§ 11 Umgriff**

- (1) Im Bereich "A" sind die Vorgärten mit ihren Einfriedungen als Abgrenzung zum Straßenraum zu belassen. Als Einfriedungen sind nur Holzzäune oder Hecken bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig.
- (2) Im Bereich "B" ist die Einfriedung zwischen Gehweg und Grundstück max. durch einen Grünflächenschutz in Höhe von 0,30 m vorzunehmen. Als Material sind Holz oder farbig behandeltes Metallrohr zulässig.
- (3) Befestigte Zufahrten und Einstellplätze dürfen nur mit Natursteinpflaster oder einem in Farbe und Format dem Naturstein ähnlichen Kunststeinpflaster befestigt werden.
- (4) Werbeanlagen auf der Fassade dürfen nur in Form eines Schriftzuges oder -zeichens angebracht werden. Sie dürfen nur an Gebäuden und speziell dafür vorgesehenen Flächen und Gegenständen aufgestellt oder angebracht werden.

---

 GESTALTUNGSSATZUNG HOLDORF
 

---

## Teil III      Rechtsvorschriften

## § 12    Ordnungswidrigkeiten nach § 84 LBauO M-V

- (1) Baumaßnahmen, die entgegen den Bestimmungen der Satzung durchgeführt werden, oder Baumaßnahmen, deren Durchführung genehmigungspflichtig ist und die ohne Genehmigung durchgeführt werden, gelten als Ordnungswidrigkeit.
- (2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt:
- 1 die nach § 5, Abs. 1 und 3 vorgeschriebene Dachform und Dacheindeckung nicht ausführt,
  - 2 die Breite und den Abstand von Dachgauben entgegen § 6, Abs. 2 und 3 ausführt,
  - 3 entgegen § 6, Abs. 5 Dachflächenfenster, Sonnenkollektoren sowie Dachbalkone und Dacheinschnitte anordnet,
  - 4 für Oberflächen der Fassaden unzulässige Werkstoffe und Farben nach § 8, Abs. 4 und 7 verwendet oder
  - 5 Fenster anders als nach § 9, Abs. 1,3,5 und 6 gestaltet,

handelt ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 LBauO M-V. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 DM geahndet werden.

## Teil VI      Schlussbestimmungen

## §13    Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Holdorf, d. 21.11.2000

  
Bürgermeister / Siegel




---

 GESTALTUNGSSATZUNG HOLDORF
 

---

## Teil VI      Denkmalliste

Auszug aus der Denkmalliste des Landkreises Nordwestmecklenburg 1995

- |      |                                    |
|------|------------------------------------|
| 712: | Schlossplatz 4, Wirtschaftsgebäude |
| 713: | Schlossplatz 5, Wohnhaus           |
| 714: | Schlossplatz 7, Gutshaus           |